

**Bebauungsplan „Stockrain II – 1. Änderung“**

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange von **10.08.2018 bis 11.09.2018**

<b>Anregung von</b>	<b>Eingang</b>
1. Gemeinde Althütte	16.08.2018
2. Stadt Murrhardt	16.08.2018
3. Stadtwerke Backnang GmbH	17.08.2018
4. Handwerkskammer Region Stuttgart	23.08.2018
5. Landesnaturschutzverband BW (LNV)	25.08.2018
6. Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	23.08.2018
7. Verband Region Stuttgart	23.08.2018
8. Unitymedia BW GmbH	28.08.2018
9. Landratsamt Rems-Murr-Kreis	10.09.2018
10. Deutsche Telekom Technik GmbH	13.09.2018
11. Syna GmbH	03.09.2018
12. Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	04.09.2018
13. Regierungspräsidium Stuttgart	05.09.2018
14. Stadt Backnang	31.08.2018

15. Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR	10.09.2018
16. Privat R.W.	04.09.2018
17. Privat G.S.	11.09.2018
18. Private Stellungnahmen	10.09.2018

Anregungen von	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
1. Gemeinde Althütte vom 14.08.2018	Die Gemeinde Althütte bedankt sich für die Beteiligung in dem o.g. Bebauungsplanverfahren. Es werden keine Anregungen oder Stellungnahmen vorgetragen. Die zugesandten Planunterlagen werden zu unserer Entlastung zurückgesandt.	Kenntnisnahme.
2. Stadt Murrhardt vom 13.08.2018	Wir danken für Ihr Schreiben vom 07.08.2018 und die damit verbundene Anhörung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Nach Durchsicht der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Belange der Stadt Murrhardt durch Ihre Planung nicht tangiert sind und somit keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.
3. Stadtwerke Backnang GmbH vom 14.08.2018	<p>Die Versorgungsleitungen Gas der Stadtwerke Backnang GmbH liegen in den Straßen „Im Stockrain“ und „Lugstraße“ vor.</p> <p>Die Versorgung des geplanten Baugebiets „Stockrain II – 1 .Änderung“ mit Erdgas ist möglich.</p> 	Kenntnisnahme.
4. Handwerkskammer Region Stuttgart vom 20.08.2018	Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.

<p>5. Landesnaturschutzverband BW (LNV) vom 24.08.2018</p>	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.08.2018 und die Zusendung der Unterlagen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Auch die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbewertung inklusive der Habitatpotentialanalyse vom 09.07.2018 des Büros roosplan, Backnang liegt uns zwischenzeitlich vor.</p> <p>Der vorgelegte Entwurf des Bebauungsplans „Stockrain II – 1. Änderung“ wird von uns mit folgenden Begründungen abgelehnt:</p> <p><b>1. Habitatpotentialanalyse des Büros roosplan</b></p> <p><b>a) Vögel:</b> Zur Erfassung von Vögel wurde lediglich die eine dokumentiert. Dies ist unseres Erachtens nicht ausreichend. Für die Erfassung der Brutvogelvorkommen ist die Revierkartierungsmethode gemäß den <b>Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005)</b> anzuwenden. Es sind mindestens <b>sechs Begehungen</b> während des Untersuchungszeitraums erforderlich. Alle Untersuchungen werden gemäß den artenspezifischen Empfehlungen in SÜDBECK et al (2005) und zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie unter geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt. Erfassungstage und –zeiten sowie die zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschenden Witterungsverhältnissen werden tabellarisch dokumentiert. In der Regel erfolgen die Erfassungen von Ende März bis Mitte Juli.</p> <p>Aufgrund der im Untersuchungsraum befindlichen Strukturen mit sechs alten – ökologisch wertvollen – Apfelbäumen diversen Baumhöhlen liegt es auf der Hand, dass wesentlich mehr geschützte Vogelarten vorkommen. Anwohner des Gebiets „Stockrain“ berichten, dass neben den beiden aufgenommenen Arten <b>Amsel und Hausrotschwanz</b> unter anderem noch <b>Grünspecht, Goldammer (Vorwarnliste), Gartenrotschwanz (Vorwarnliste), Meisen und Elstern</b> im Untersuchungsgebiet vorkommen.</p> <p><b>Wir fordern, dass eine vollständige Untersuchung der Vögel nach den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt wird.</b></p> <p><b>b) Fledermäuse</b> Aus der Habitatpotentialanalyse des Büros roosplan geht nicht hervor, nach welcher Methode „genauere Untersuchungen“ über mögliche Fledermausvorkommen durchgeführt wurden. Alle Fledermausarten sind nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt. Das heißt, dass auch Ruhestätten nicht zerstört werden dürfen. Dies ist aber erfolgt. Die Höhlen der Apfelbäume wurden bereits vor dem 08.08.2018 verschlossen. Wir bitten um Mitteilung, wann und auf welche Veranlassung hin dies erfolgte. Der „Bauschaum“ wurde am 09.08. aus den Baumhöhlen entfernt.</p> <p><b>Wir fordern, dass weitere Untersuchungen zu den Fledermäusen erfolgen. Datum, Uhr-</b></p>	<p><b>a) Vögel:</b> Im Jahr 2019 wurden sechs zusätzliche Begehungen zur Avifauna durchgeführt, die im Abschlussbericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung beschrieben werden. Außer der Kohlmeise wurde kein Brutvogel innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Das Plangebiet ist aufgrund seiner geringen Größe und der starken Beeinflussung durch die übergreifende Nutzung der umgebenden Hausgärten als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können vermieden werden.</p> <p><b>b) Fledermäuse:</b> Im Jahr 2019 wurden zwei Detektorbegehungen durchgeführt, die im Abschlussbericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung beschrieben werden. Es wurde nur eine geringe Fledermausaktivität im Geltungsbereich festgestellt. Zwerg- und Rauhaufledermaus nutzen hauptsächlich die im Norden angrenzenden Gärten zur Jagd und stoßen nur teilweise in den Geltungsbereich vor. Generell sind die beiden Baumhöhlen in dem Geltungsbereich wenig geeignet, da die Aushöhlung kaum nach oben ausgeprägt ist. Zudem kann die Witterung gut in die Höhlensysteme eindringen. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermei-</p>
--	--	---

	<p><b>zeit, Temperatur und Witterung sind zu dokumentieren. Notwendige CEF-Maßnahmen sind vor der Umsetzung des B-Plans durchzuführen.</b></p> <p><b>c) Reptilien:</b>  Zu den Reptilien wurden offensichtlich keine genaueren Untersuchungen durchgeführt. Durch die im Untersuchungsraum vorhandenen Strukturen (Natursteinmauer) ist mit einem Vorkommen von Reptilien zu rechnen.  Am 09.08.2018 wurde von einem Anwohner das beigefügte Bild einer Eidechse im Untersuchungsgebiet aufgenommen. Fachleute, denen die Bilder vorgelegt worden sind, waren unsicher, ob es sich um eine <b>Zaun- oder Mauereidechse</b> handelt. Beide Arten sind nach § 44 BNatschG streng geschützt.</p> <p><b>Da zu dieser Artengruppe nur eine Begehung vorgenommen wurde, fordern wir weitere Untersuchungen.</b> Auch hierzu sind Datum, Temperatur und Witterung der Begehung zu dokumentieren.</p> <p><b>2. Biotopverbund:</b>  Durch eine Bebauung nach dem B-Plan „Stockrain II“ wird der Biotopverbund von dem oberhalb des vorgesehenen Baugebiets vorhandenen Streuobstgebiet mit dem vorhandenen Streuobstgebiet empfindlich gestört.  <b>Wir fordern, dass zum Biotopverbund noch vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden.</b></p> <p><b>3. Klima:</b>  Im Rahmen des B-Plans „Lugstraße“ wurden vom Büro Heitzmann am 08.10.2010 Untersuchungen zum Geländeklima (Kaltrauchversuche) vorgenommen. Untersucht wurde, inwieweit Frisch- und Kaltluft von Norden her über die unbebaute Fläche in die Siedlung einströmt. Die damaligen Untersuchungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass Auswirkungen des Eingriffs durch diesen B-Plan auf den Frisch- und Kaltluftstrom als gering einzustufen sind.  Durch die Bebauung gemäß dem B-Plan „Stockrain II“ wird der Frisch- und Kaltluftstrom jedoch endgültig unterbrochen.  <b>Wir fordern Untersuchungen inwieweit die Unterbrechung des Frisch- und Kaltluftstromes Auswirkungen auf den Siedlungsbereich hat.</b>  Der Erhalt von Frischluftströmen ist im Hinblick auf steigende Durchschnittstemperaturen in der Zukunft sehr bedeutend.</p> <p><b>4. Ausgleichsmaßnahmen I:</b>  Im Bebauungsplan „Stockrain“ – rechtskräftig seit dem 08.01.1998 – wurde im Gebiet des B-Plans „Stockrain II“ der Erhalt und das Anpflanzen einer Obstwiese als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Dieses im B-Plan „Stockrain“ festgeschriebene Pflanzgebot 2 wurde nicht umgesetzt.  <b>Wir fordern, dass das Pflanzgebot vollständig durchgeführt wird.</b></p>	<p>dungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können vermieden werden.</p> <p><b>c) Reptilien:</b>  Im Jahr 2019 wurden sechs Begehungen während der Aktivitätszeit von Reptilien durchgeführt, die im Abschlussbericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung beschrieben werden. Trotz intensiver Nachsuche wurden keine Tiere festgestellt. Insgesamt ist dem Geltungsbereich lediglich eine geringe Eignung als Habitat für Reptilien zuzusprechen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass streng und besonders geschützte Eidechsen, insbesondere Jungtiere, aus dem Umfeld einwandern und kurzzeitig Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs nutzen. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können vermieden werden.</p> <p><b>2. Biotopverbund:</b> Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb des landesweiten Biotopverbunds für trockene, feuchte und mittlere Standorte. Eine Relevanz vor dem Hintergrund des Biotopverbunds ist insbesondere durch die geringe Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gegeben.</p>
--	--	---

### **5a Ausgleichsmaßnahmen II:**

Als externe Ausgleichsmaßnahme für die Bebauung „Stockrain II“ werden bereits durchgeführte Maßnahmen aus dem kommunalen Ökokonto verrechnet.

Unseres Erachtens darf bei den vorgenommenen Sanierungen von Mauerabschnitten nicht die vollständig errechnete Ökopunktezahl angerechnet werden. Beide Mauerabschnitte grenzen an eine Straße. Kann es sein, dass es sich bei den vorgenommenen Maßnahmen auch um Sicherungsmaßnahmen für die Straße gehandelt hat, die ohnehin durchgeführt werden musste und deshalb für die Berechnung der Ökopunkte nicht herangezogen werden dürfen? Inwieweit beeinflusst die unmittelbare Nähe zur Straße das Leben von Reptilien an und in der Mauer?

**5b Diese Ausgleichsmaßnahmen** wurden nach Angaben des Büros roosplan mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt.

**Wir bitten Sie, uns das mit dem Landratsamt abgestimmte Sanierungskonzept zur Verfügung zu stellen.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



**3. Klima:** Zur Beurteilung des Durchlüftungs- und Abkühlungsvorgangs innerhalb des Plangebiets wurde am 05.07.2019 ein Kaltrauchversuch durchgeführt. Dieses Verfahren wird unter anderem auch von der Stadt Stuttgart zur Überprüfung von Kaltluftflüssen für die Stadtplanung angewandt. Das Verfahren hat nichts mit der Größe des Siedlungsgebiets zu tun. Ein Kaltluftabfluss über die Streuobstwiesen innerhalb des Geltungsbereichs konnte nicht festgestellt werden. Der Abfluss erfolgte in erster Linie über die Straße „Im Stockrain“ und die Lugstraße. Von einer Unterbrechung des Kaltluftstroms durch die Neubebauung kann nicht ausgegangen werden, da die nördlich gelegenen Kaltluftproduktionsflächen so mächtig sind, dass die bestehenden Wohnflächen weiterhin ausreichend mit Frisch- und Kaltluft versorgt werden.

**4. Ausgleichsmaßnahme I:** Diese Festsetzung wurde in der Bilanzierung des Bestands berücksichtigt. Zum Ausgleich des Defizits wurde die vorgezogene externe Ausgleichsmaßnahme „Sanierung von Trockenmauern – Abschnitt 4 und 12“ auf dem Ebersberg der Gemeinde Auenwald herangezogen. Damit ist der naturschutzrechtliche Ausgleich erbracht.

**5a Ausgleichsmaßnahme II:** Für die Anrechnung der Ökopunkte für



die Maßnahmen wurde der Herstellungskostenansatz herangezogen, bei dem für 1 € Maßnahmenkosten 4 Ökopunkte generiert werden. Dies erfolgte in Absprache mit der UNB vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis. Die Straße entlang der Mauerabschnitte ist nicht stark befahren und das Risiko für Reptilien an und in der Mauer hat sich durch die Sanierung nicht erhöht. Durch die Instandsetzung wurde der Lebensraum auch für andere mauerbewohnenden Tiere (z.B. Insekten) und Pflanzen stark aufgewertet.

**5b Ausgleichsmaßnahme II:** Das Konzept kann zur Verfügung gestellt werden.

Fundort Eidechse am 09.08.2018



„Bauschaum aus Baumhöhlen



<p>6. Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) vom 23.08.2018</p>	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan erheben wir keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>7. Verband Region Stuttgart vom 23.08.2018</p>	<p><b>Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Bebauungsplan „Stockrain II – 1. Änderung“ in Auenwald-Unterbrüden, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b> Ihr Schreiben vom 07.08.2018, Ihr Zeichen: 60-il 614.14; 621.41</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgegeben wird: Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie bitten, uns das Anschreiben und die digitalen Planunterlagen unter <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a> zukommen zu lassen. Dafür vielen Dank im Voraus.</p>	<p>Am 27.08.2018 digital verschickt.</p>

<p>8. Unitymedia BW GmbH vom 28.08.2018</p>	<p>Vielen Dank für die Information. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>9. Landratsamt Rems-Murr-Kreis vom 10.09.2018</p>	<p><b>Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Stockrain II – 1. Änderung“ Fristablauf für die Stellungnahme am 11.09.2018</b> Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter <b>Kommunalamt Umweltschutz</b> beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p><b>1. Kommunalamt</b> Es ist von der Gemeinde im Hinblick auf das Erschließungsbeitragsrecht zu prüfen, ob eine endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen (Im Stockrain und Lugstraße) im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts bereits vorliegt. Weiter ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, wie die Wasserversorgung der Grundstücke ermöglicht werden soll. Der Hinweis zur Entwässerung auf S. 5, Pkt. 3.2 setzt lediglich eine individuelle Prüfung der Entwässerung der Grundstücke voraus.</p> <p><b>2. Amt für Umweltschutz</b> Die Obstbäume im Planbereich weisen zahlreiche Höhlungen auf. Die naturschutzrechtlichen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind grundsätzlich zu beachten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG). Wird das Vorkommen gesetzlich geschützter Arten oder deren Lebensstätte bekannt, bzw. ist zu erwarten, dass durch die Planung oder im Rahmen der konkreten Umsetzung artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, ist in einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu ermitteln, ob ggf. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegen sind (Anlage: 3-Stufen-Modell zu den Anforderungen des Artenschutzes).</p> <p>Die Rodungszeit von 1. Oktober bis 1. März ist einzuhalten.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung Herr Wegst, Tel. 07151 – 501 2379</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>2. Amt für Umweltschutz:</b> Für den Geltungsbereich und die nähere Umgebung wurde eine Analyse der Habitatstrukturen durchgeführt, um eine Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zu erhalten. Das Gebiet wurde in erster Linie für Vögel und Fledermäuse als geeignet bewertet. Im Jahr 2019 wurden weitere vertiefte Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäusen und Reptilien durchgeführt, deren Ergebnisse im Abschlussbericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung beschrieben werden. Eine essentielle Bedeutung für lokale Populationen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder Nahrungshabitat besteht aufgrund der geringen Größe, der Beschaffenheit der Habitatstrukturen und der intensiven gärtnerischen Nutzung der Fläche nicht. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können vermieden werden.</p> <p><b>Immissionsschutz:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Grundwasserschutz:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Bodenschutz:</b> Kenntnisnahme</p>

	<p><b>Grundwasserschutz</b> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Bodenschutz</b> Es bestehen keine Bedenken. Bei der Durchführung eines Verfahrens nach § 13a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans auf Flächen von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).</p> <p>Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren nach § 13a entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Pflicht, die Belange des Bodenschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen. Die vorgesehene Nachverdichtung (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) wird aus Sicht des Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt!</p> <p>Es wird darum gebeten, die Inhalte des beiliegenden Merkblattes „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ in den Textteil zu übernehmen oder das Merkblatt beizulegen und nicht nur darauf zu verweisen.</p> <p><b>Altlasten und Schadensfälle</b> Es bestehen keine Bedenken. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p> <p><b>Kommunale Abwasserbeseitigung</b> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Gewässerbewirtschaftung</b> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Hochwasserschutz und Wasserbau</b> Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Altlasten und Schadensfälle:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Kommunale Abwasserbeseitigung:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Gewässerbewirtschaftung:</b> Kenntnisnahme</p> <p><b>Hochwasserschutz und Wasserbau:</b> Kenntnisnahme</p>
--	--	--



### **Bodenschutz bei Baumaßnahmen**

1. Durch fast jede Baumaßnahme werden Böden als Baugrund in Anspruch genommen und verlieren dabei weitgehend ihre ökologischen Bodenfunktionen. Bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben muss deshalb insbesondere auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden geachtet werden. Hierbei sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) zu berücksichtigen.
2. Unbelasteter, verwertbarer Erdaushub ist vorrangig einer technischen Verwertung zuzuführen. Dadurch werden sowohl wertvolle Rohstoffvorräte, als auch knapper werdendes Deponievolumen geschont. Bei größeren Aushubmengen ist eine Verwertungskonzeption zu erstellen und dem Landratsamt vorzulegen. Einer "Vor-Ort-Verwertung" ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der Planungsphase (z. B. Minimierung der Einbindetiefen, Massenausgleich) Rechnung zu tragen. Ein Entsorgen des Bodens durch Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
3. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden (humoser Boden) sauber abzuschleiben und vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt fachgerecht zu lagern. Weiterer Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und spezifisch zu verwerten.
4. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Schadvverdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Dazu sollte nur bei trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen gearbeitet werden. Schadvverdichtungen in später begünstigten Bereichen sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z.B. durch Treflodierung). Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.
5. Werden im Zuge der Bauarbeiten unerwartet Bodenverunreinigungen bzw. schädliche Bodenveränderungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt, Amt für Umweltschutz, zu benachrichtigen. Schadvstoffbelastete Böden sind von verwertbarem

Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

6. Für den Umgang mit Böden, die für eine bodennahe Verwertung bzw. eine Erdauffüllung vorgesehen sind, gelten die Vorgaben aus DIN 19731 und der Vollzugshilfe zu § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Auf das Merkblatt "Erdauffüllungen" des Landratsamtes wird hingewiesen. Grundlage für die Beurteilung von Böden zur Nutzung bzw. Verwertung sind die BBodSchV sowie die Verwaltungsvorschrift „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 14.03.2007.

7. Eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen geeigneten Sachverständigen hilft, die Vorgaben zum Bodenschutz bestmöglich in den Baustellenablauf zu integrieren und erleichtert die optimale Umsetzungen von Maßnahmen zum Bodenschutz.

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter <http://www.rems-murr-kreis.de>.

## Naturschutzrechtliche Anforderungen zum Artenschutz

### 3-Stufenmodell

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind grundsätzlich zu beachten und unterliegen keiner Abwägung. Es handelt sich dabei um striktes Recht, welches in jeder Planung zu berücksichtigen ist. Die untere Naturschutzbehörde erteilt diesbezüglich keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Bescheide oder Ähnliches.

Damit, Planungen und Vorhaben diesbezüglich rechtssicher sind, wird nachfolgendes Verfahren dringend empfohlen.

Ohne eine solche planerische Abhandlung kann seitens der Naturschutzbehörde grundsätzlich keine artenschutzrechtliche Beurteilung in Stellungnahmen erfolgen.

#### Stufe 1: Übersichtsbegehung mit Erfassung potentieller Habitate

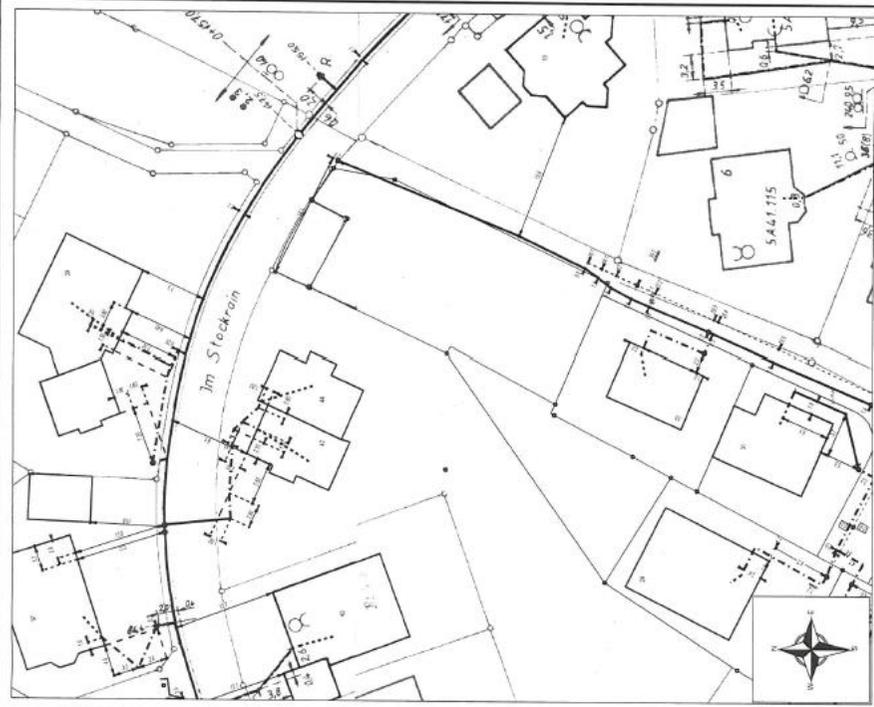
- Der Untersuchungsbedarf basiert auf einer faunistischen Übersichtsbegehung - Diese beinhaltet die Erfassung aller potentiellen Lebensräume im tatsächlichen Eingriffsareal (Bauflächen, gestörte Bereiche durch Baumaßnahmen, gestörte Bereiche im laufenden Betrieb sowie Flächen der Baustelleneinrichtung)
- Der Untersuchungsradius für Habitate störungsempfindlicher Arten ist auf jeweilige Effektdistanz auszudehnen.
- Die Habitate Erfassung beschränkt sich auf Arten der FFH Anh. IV Arten und auf gefährdete oder seltene Vögel im Rems-Murr-Kreis. Andere geschützte Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt.

#### Stufe 2: faunistische Kartierung

- Sind geeignete Habitate vorhanden, erfolgt eine faunistische Kartierung aller potentiell vorkommenden Arten (Artenspektrum s.o.) dieser Habitate nach fachlich anerkannten Kartierstandards.
- Werden tatsächlich entsprechende Arten gefunden, ist die gesamte Population im räumlichen Zusammenhang zu erfassen (Areal abgrenzen, quantitative Erfassung) und die lokale Population zu definieren

	<p style="text-align: right;">Seite 2 von 2</p> <p><b>Stufe 3: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Konfliktanalyse:</b> Sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu erwarten (Gegenüberstellung Kartierung - Planung)? Die Prüfung erfolgt für jede erfasste Art separat.</li> <li>• <b>Vermeidung:</b> Können durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Schutzpflanzungen, Umplanungen etc.) Verbotstatbestände ausgeschlossen werden?</li> <li>• <b>Sind durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Beeinträchtigungen wirksam zu egalisieren? Ein Nachweis der Eignung dieser Maßnahmen ist notwendig:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ CEF-Maßnahmen liegen im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff</li> <li>◦ Bereits vorhandene Populationen im Ausgleichsgebiet sind zu erfassen</li> <li>◦ Maßnahmen müssen zu Beginn der Eingriffe vollständig wirksam sein</li> <li>◦ Monitoring, Risikomanagement</li> </ul> </li> <li>• <b>Eine Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Naturschutzbehörde erfolgt ausschließlich auf Antrag nach Aufarbeitung und Einreichung unserer Checkliste. Diese ist bei der Unteren Naturschutzbehörde erhältlich.</b></li> <li>• <b>Die saP erfolgt auf Grundlage des "Formblatts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)". Die Arbeitsgrundlage ist bei Bedarf im Internet oder bei der Unteren Naturschutzbehörde erhältlich.</b></li> <li>• <b>Sind nach Abarbeitung der saP artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu vermeiden, kann eine Ausnahme beim Regierungspräsidium beantragt werden. Voraussetzung ist ein zwingender Grund des überwiegend öffentlichen Interesses, das Fehlen von Alternativen sowie Kompensationsmaßnahmen.</b></li> </ul> <p style="text-align: right;">Landratsamt Rems-Murr-Kreis – Amt für Umweltschutz Stand 23.03.2018</p>	
<p>10. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 10.09.2018</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümer und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Siehe Anlage</p> <p>Zur Versorgung der beiden Bauplätze mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Eine Versorgung der beiden Bauplätze mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	

	<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</p> <p>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.</p> <p>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitfenster zu Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die Absender genannte Adresse richten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinie vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführung vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinie der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
--	---	--

	 <table border="1" data-bbox="1429 116 1624 823"> <tr> <td>ATVh-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>Plan Telekom</td> <td colspan="2">Bauvorhaben in Auenwald</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="2">"Stockrain II 1. Änderung"</td> </tr> <tr> <td>ATVh-Bez.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ti.NL</td> <td>Südwest</td> <td></td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td>Heilbronn</td> <td></td> </tr> <tr> <td>ONB</td> <td>Becknang</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>AsB 5</td> <td>VsB 7191A</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Name A34637991</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum 10.09.2018</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Sicht</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Legenplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Maßstab 1:500</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt 1</td> </tr> </table>	ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		Plan Telekom	Bauvorhaben in Auenwald			"Stockrain II 1. Änderung"		ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		Ti.NL	Südwest		PTI	Heilbronn		ONB	Becknang		Bemerkung:	AsB 5	VsB 7191A			Name A34637991			Datum 10.09.2018			Sicht			Legenplan			Maßstab 1:500			Blatt 1	
ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																											
Plan Telekom	Bauvorhaben in Auenwald																																											
	"Stockrain II 1. Änderung"																																											
ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag																																											
Ti.NL	Südwest																																											
PTI	Heilbronn																																											
ONB	Becknang																																											
Bemerkung:	AsB 5	VsB 7191A																																										
		Name A34637991																																										
		Datum 10.09.2018																																										
		Sicht																																										
		Legenplan																																										
		Maßstab 1:500																																										
		Blatt 1																																										
<p>11. Syna GmbH vom 29.08.2018</p>	<p>Für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.</p> <p>Die Stromversorgung kann aus unseren bestehenden Anlagen sichergestellt werden.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets befinden sich Stromanlagen. Für den Fall, dass es in diesem Zusammenhang zu einer Änderung der bestehenden Kabel kommt. Bitten wir Sie, uns den Zeitpunkt der Realisierung Ihrer Planung so früh wie möglich mitzuteilen, damit wir in der Lage sind, das Vorhaben rechtzeitig in unsere Dispositionen einzuordnen.</p> <p>Eine aktuelle Planauskunft finden Sie unter <a href="http://www.syna.de">www.syna.de</a> (→Alle Portale im Überblick → Zentrale Planauskunft).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>																																										
<p>12. Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 03.09.2018</p>	<p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>A Allgemein</b></p> <p><b>Bebauungsplanverfahren „Stockrain II – 1. Änderung“, Gemarkung Unterbrüden, Gemeinde Auenwald, Rems-Murr-Kreis (TK 25: 7023 Murrhardt)</b></p>																																											

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Ihr Schreiben Az. 60-il / 614.14; 621.41 vom 07.08.2018

Anhörungsfrist 11.09.2018

**B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

**1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

**2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

**3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

**Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf der Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie ggf. mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet

sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versicherungsgutachten empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### **Mineralische Stoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### **Grundwasser**

Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### **Bergbau**

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

#### **Geotopschutz**

	<p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://lgrb-bw.de">http://lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden.</p>	
<p>13. Regierungspräsidium Stuttgart vom 05.09.2018</p>	<p>Bebauungsplanverfahren „Stockrain II – 1. Änderung“ hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 07.08.2018 Ihr Zeichen: 60-il 614.14; 621.41</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die vorgesehene Nachverdichtung wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p><b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom <b>10.02.2017</b> mit <b>jeweils aktuellem Formblatt</b> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx</a>)</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskatasters wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – zusätzlich in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p>Bereits geschehen und Formblatt mitgeschickt</p>
<p>14. Stadt Backnang vom 29.08.2018</p>	<p><b>A) Allgemeine Angaben</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde <b>Auenwald</b></li> <li><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren „<b>Stockrain II – 1. Änderung</b>“ in <b>Auenwald-Unterbrüden</b></li> </ul>	

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Fristablauf für die Stellungnahme am: **11.09.2018**

**B) Stellungnahme**

keine Äußerung

Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2

**1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

1.1 Art der Vorgabe ---

1.2 Rechtsgrundlage ---

1.3 Möglichkeit der Überwindung (z.B. Ausnahme und Befreiung)

**2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren, mit Angaben des Sachstandes.**

**3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**

Bauverwaltungs- und Baurechtsamt:

Mit den Baufenstern wird die derzeitige Pflanzgebotsfläche überplant bzw. überbaut. Es wird gebeten zu überprüfen, ob diese Fläche Bestandteil der ehemaligen Ausgleichsfläche war und daher gegebenenfalls an anderer Stelle für einen naturschutzrechtlichen Ausgleich zu sorgen wäre.

Stadtplanungsamt:

Der vorgesehene Geltungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Backnang als Grünfläche mit den Funktionszuweisungen „Parkanlagen“ und „Spielplatz“ dargestellt. Sie ist Bestandteil eines Grünzugs, der Richtung Südwesten bis ins Tal des Brüdenbachs und nördlich der Straße Im Stockrain in die freie Landschaft bzw. in die geplante Wohnbaufläche 4-12 (Holzbachäcker VIII) weiterführt. Die im Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan) vorgesehene Festsetzung als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem FNP entwickelt. Der FNP wird gemäß § 13a, Abs. 2, Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Es wird angeregt, dass der öffentliche Zugang zum Grünzug aus den umliegenden Wohngebieten auch nach der Ausweisung weiterer Bauplätze weiterhin möglich ist. Dies ist den uns vorliegenden Unterlagen (verkleinerte Planzeichnung, Kurzfassung der Begründung, auf der Internet-Seite der Gemeinde Auenwald verfügbarer Aufstellungsbeschluss vom 02.08.2018) nicht eindeutig zu entnehmen bzw. nicht thematisiert.

Ergänzend bitten wir darum, die derzeitige Planungssituation in der Begründung vollziehbar darzustellen.

Stadtwerke:

Die Versorgungsleitungen Gas der SwBK liegen in den Straßen „Im Stockrain“ und „Lugstraße“ vor. Die Versorgung des geplanten Baugebiets „Stockrain II – 1. Änderung“ mit Erdgas ist möglich.

Rechts- und Ordnungsamt:

Weitergehende verkehrsrechtliche Bedenken bestehen derzeit nicht.

Es wird jedoch angeregt, die im Plan als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung gekennzeichnete Zuwege zum Grundstück breiter auszugestalten.



<p>15. Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR vom 10.09.2018</p>	<p>Mit dem Schreiben vom 07.08.2018 haben Sie die AWRM um eine Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Stockrain II – 1. Änderung“, Gemeinde Auenwald bis zum 11.09.2018 gebeten.</p> <p>Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wohnhäuser sind über die Lugstraße aus erreichbar. Anhand des Lageplanes sowie des Schnittes ist zu entnehmen, dass das Haus mit der Nr. 1 nicht direkt an der Straße errichtet wird. Zudem weist das Gelände ein Gefälle aus, welches durch eine Stützmauer unterbrochen wird. Das Abstellen der 2-Rad-Gefäße ist direkt an dem Wohnhaus nicht möglich.</li> <li>2. Wir gehen davon aus, dass die Behälter in der Nähe der Garage abgestellt und für die Müllentsorgung bereitgestellt werden. Da in diesem Bereich kein Gefälle vorliegt, entspricht dies auch der DGUV Regel 114-601.</li> </ol> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass unter Berücksichtigung der o.g. Punkte keine Einwände zum Bebauungsplanverfahren zum Baugebiet „Stockrain II – 1. Änderung“ in der Gemeinde Auenwald bestehen.</p>	
<p>16. Privat R.W. vom 29.08.2018</p>	<p>Nach Einsicht in die Planunterlagen zum <b>Bebauungsplan "Stockrain II - 1. Änderung"</b> (Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die in diesem Bebauungsplan ausgewiesenen <b>zwei Bauplätze</b> waren ursprünglich bereits vor ca. 8 Jahren Bestandteil bei der Aufstellung des Bebauungsplanes "Lugstraße" in Unterbrüden.</li> <li>2. Aufgrund des Widerspruchs der UWA Fraktion und anderer Gemeinderäte wurden <b>diese beiden Bauplätze aus dem Bebauungsplan Lugstraße wieder herausgenommen</b>, weil sie in einer Frischluft Schneise liegen, die von oberhalb des Baugebiets Stockrain II beginnt und sich in einer Klinge bis nach unten ins Tal fortsetzt. Es ist zwingend geboten, eine solche Frischluft Schneise von Bebauung freizuhalten.</li> <li>3. Ursprünglich war sogar aufgrund der Ergebnisse und kartografischen Darstellung des Klimagutachtens (Planungsbüro Heitzmann 1985) vorgesehen, <b>die obersten vier Bauplätze</b> zu streichen, damit die Kalt- bzw. Frischluft weitgehend ungehindert nach unten abfließen kann.</li> <li>4. Daraufhin gab es einen Kompromiss mit dem Ergebnis, dass nur die beiden obersten Bauplätze des Baugebiets Lugstraße gestrichen wurden, weil diese regelrecht einen Riegel bilden, der den Abfluss der Kaltluft am stärksten behindert.</li> <li>5. Wenn jetzt die Bauverwaltung einen neuen Bebauungsplan "Stockrain II -1. Änderung" vorlegt und vom Gemeinderat einen Aufstellungsbeschluss beschließen lässt, in dem nur diese beiden damals gestrichenen Bauplätze als neues Baugebiet "Stockrain II-1. Änderung" enthal-</li> </ol>	<p>Zur Beurteilung des Durchlüftungs- und Abkühlungsvorgangs innerhalb des Plangebiets wurde am 05.07.2019 ein Kaltrauchversuch durchgeführt. Dieses Verfahren wird unter anderem auch von der Stadt Stuttgart zur Überprüfung von Kaltluftflüssen für die Stadtplanung angewandt. Das Verfahren hat nichts mit der Größe des Siedlungsgebiets zu tun. Ein Kaltluftabfluss über die Streuobstwiesen innerhalb des Geltungsbereichs konnte nicht festgestellt werden. Der Abfluss erfolgte in erster Linie über die Straße „Im Stockrain“ und die Lugstraße. Von einer Unterbrechung des Kaltluftstroms durch die Neubebauung kann nicht ausgegangen werden, da die nördlich gelegenen Kaltluftproduktionsflächen so mächtig sind, dass die bestehenden Wohnflächen weiterhin ausreichend mit</p>

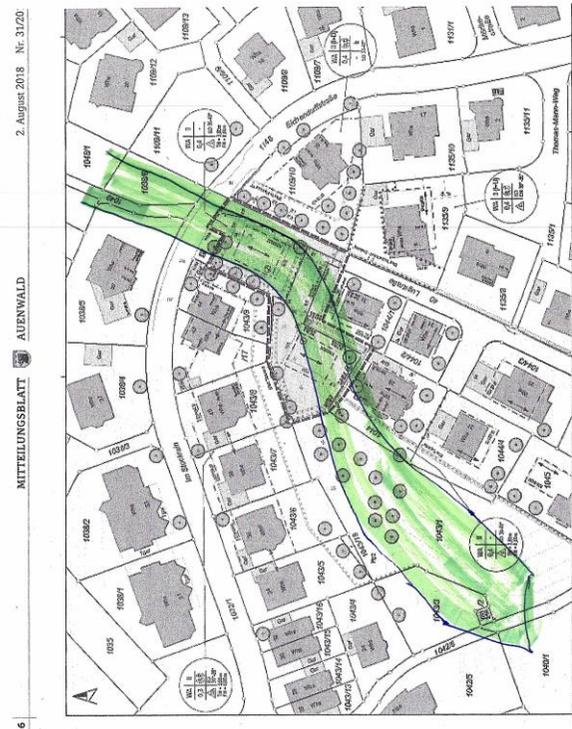
	<p>ten sind, so ist das nicht akzeptabel. Sie würden für die weiter unten wohnenden Menschen eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben. Angesichts des Klimawandels mit immer mehr Hitzeperioden ist es in zunehmendem Maße das Gebot einer gesunden Bebauungsplanung Frischluftschneisen freizuhalten.</p> <p>6. Eine Umgehung dieser Fakten durch den Hinweis auf <i>"das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung"</i> ist m.E. unzulässig. Es ist insofern unwirksam, als diese Umweltprüfung bereits stattgefunden hat und aufgrund dieser Prüfung bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes "Lugstraße" vor ca. 8 Jahren zum Streichen eben dieser beiden Bauplätze geführt hat.</p> <p>Es wird darum gebeten, den Gemeinderat über diese Einwände zu informieren und diesen Bebauungsplan nicht weiter zu verfolgen. Stattdessen wäre es sinnvoller, die vielen z.T. bereits vor mehr als 30 Jahren voll erschlossenen Baugrundstücke endlich zu bebauen, wenn es primär darum geht neuen Wohnraum zu schaffen und nicht nur zu glauben, die Verschuldung der Gemeinde durch neue Baugebiete verringern zu können.</p> <p>Um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens wird gebeten, Zeitgleich erfolgte die Übermittlung per Mail.</p>	<p>Frisch- und Kaltluft versorgt werden.</p> <p>Eingang der Stellungnahme am 25.09.2018 schriftlich bestätigt.</p>
<p>17. Privat G.S. vom 10.09.2018</p>	<p><b>WIDERSPRUCH - Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf „Stockrain II – 1. Änderung bis 11.09.2018</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister,</p> <p>fristgemäß lege ich WIDERSPRUCH gegen den o.g. geplanten Bebauungsplanentwurf ein.</p> <p>Wie Sie sicher wissen, hat der Gemeinderat zum Bebauungsplan „Lugstraße“ dem Kompromissvorschlag der UWA (GR Dr.Weiss, A.Sälzle, M.Bässler, F.Strohmaier, G.Seiter) mehrheitlich zugestimmt, auf die oberen 2 Bauplätze zu verzichten. Grund war die schon im Bbp Stockrain I festgeschriebene Freizone wegen der Kaltluftschneise. Dem Bebauungsplan Lugstraße wurde so zugestimmt (m.E. einstimmig).</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Textteil (13.6.2018) wird auf diesen Aspekt zum Klimaschutz nicht eingegangen. Bebauungsplaner A.Weber Ing.büro – Gemeinderat und 1. Stellvertretender BM - müsste dies eigentlich dringend beachten, da er den Kompromiss mitgetragen hat! Somit sind die Belange des Umweltschutzes (§1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) nicht berücksichtigt.</li> <li>2. Im Textteil steht „ Aufgrund vermehrter Nachfrage nach Bauplätzen in allen Ortsteilen</li> </ol>	<p><b>Zu 1.:</b> Zur Beurteilung des Durchlüftungs- und Abkühlungsvorgangs innerhalb des Plangebiets wurde am 05.07.2019 ein Kaltrauchversuch durchgeführt. Dieses Verfahren wird unter anderem auch von der Stadt Stuttgart zur Überprüfung von Kaltluftflüssen für die Stadtplanung angewandt. Das Verfahren hat nichts mit der Größe des Siedlungsgebiets zu tun. Ein Kaltluftabfluss über die Streuobstwiesen innerhalb des Geltungsbereichs konnte nicht festgestellt werden. Der Abfluss erfolgte in erster Linie über die Straße „Im Stockrain“ und die Lugstraße. Von einer Unterbrechung des Kaltluftstroms durch die Neubebauung</p>

Auenwalds, ist die Bereitstellung von weiteren Wohnbauflächen erforderlich“. Nach dem gültigen **Vermeidungsgebot** können diese zwei geplanten Bauplätze ( 2 WE) ohne weiteres auf dem ehemaligen Raiba-Gelände - Bereich Lippoldweiler/Hohnweiler umgesetzt werden (vgl. Vorentwurf Bebauungsplan „Altenberg I – 2. Änderung im Orts- teil Lippoldweiler“ (DS14/2013) vom 18.3.2013 ( WE-Schätzung: ca 30 WE)

**Aus oben genannten Gründen ist dem Bebauungsplan „Stockrain II – 1. Änderung“ zu widersprechen und nach 2. im Bbpl. „Altenberg I – 2. Änderung“ umzusetzen.**

Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme, die auch mit dem Kommunalamt des Rems-Murr-Kreises bzw. RP Stuttgart abgestimmt werden soll.

Anlage: Skizze Kaltluftschneise Stockrain/Lugstraße



*festgeschriebene Kaltluftschneise (ca. 1998)  
(siehe Bbpl. Stockrain I) u. Kompromiss zum  
Bbpl. Lugstraße (ca. 2010)*

*Anlage 1 - Widerspruch Bbpl. Stockrain II - 1. Änderung - Fachverf. Lippoldweiler  
10.9.18*

kann nicht ausgegangen werden, da die nördlich gelegenen Kaltluftproduktionsflächen so mächtig sind, dass die bestehenden Wohnflächen weiterhin ausreichend mit Frisch- und Kaltluft versorgt werden.

18. Private Stellungnahmen vom Eingang 10.09.2018

**Übergabestätigung**

Hiermit bestätigen die Unterzeichner die Übergabe und fristgerechte Einreichung der Wider-

sprüche von 61 widersprechenden Personen betreffend die geplante Änderung des Bebauungsplans „Stockrain II – 1. Änderung“ (Aufstellungsbeschluss vom 23.07.18) an die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Auenwald.

Anlagen: Brief an den Gemeinderat mit Begründungen  
Stellungnahme BUND Hr. Block vom 19.08.18

Unterzeichneter Widerspruch von 61 Personen  
9x Widersprüche direkte Anwohner:

Widerspruch gegen die geplante Änderung des Bebauungsplan „Stockrain II – 1. Änderung“ (Aufstellungsbeschluss vom 23.07.18)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich / Wir widersprechen hiermit fristgerecht der geplanten Änderung am Bebauungsplan „Stockrain II – 1. Änderung“ (Aufstellungsbeschluss vom 23.07.18). Als Anwohner bin ich / sind wir unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen. Die Begründung meines / unseres Widerspruchs entnehmen Sie bitte den beigefügtem Schreiben an den Gemeinderat mit Unterschriftenliste und Bildnachweisen (Betreff: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan und Bauvorschriften „Stockrain II – 1. Änderung“ vom 23.07.18) sowie der Stellungnahme des LNV und des BUND.

Des Weiteren begründet sich unser Widerspruch auf den im Zusammenhang mit unserem Grundstückkaufvertrag sich ergebenden Vertrauensschaden gem. § 39 BauGB. Im Vertrauen auf den damaligen und aktuell gültigen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Stockrain II, der für das besagte Gebiet angrenzend an unseren Bauplatz die Unbebaubarkeit durch das Erhalten und Anpflanzen einer Obstbaumwiese vorgibt, haben wir uns für diesen Bauplatz entschieden. Durch die geplanten Bauplätze wird unsere Immobilie im Verkehrswert sehr deutlich herabgesetzt und wir werden ggfs. gem. § 39 BauGB entsprechende rechtliche Schritte einleiten.

Aus o.g. Gründen fordern wir Sie hiermit auf, die Entscheidung noch einmal zu überprüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

52x Widersprüche:

Ich / Wir widersprechen hiermit fristgerecht der geplanten Änderung am Bebauungsplan „Stockrain II – 1. Änderung“ (Aufstellungsbeschluss vom 23.07.18). Als Anwohner bin ich / sind wir unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen. Die Begründung meines / unseres Widerspruchs entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Schreiben an den Gemeinderat mit Unterschriftenliste und Bildnachweisen (Betreff: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan und Bauvorschriften „Stockrain II – 1. Änderung“ vom 23.07.18) sowie der Stellungnahme des LNV und des BUND.

**Zu 1:** Im Rahmen der Planung wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den B-Plan „Stockrain II – 1. Änderung“ durchgeführt. Hierbei wurde die bestehende Pflanzbindung aus dem derzeit rechtskräftigen B-Plan berücksichtigt und ist in die Bilanzierung mit eingeflossen. Zum Ausgleich des entstehenden Kompensationsdefizit wurde eine vorgezogene externe Ausgleichsmaßnahme der Gemeinde herangezogen.

**Zu 2:** Für den Geltungsbereich und die nähere Umgebung wurde eine Analyse der Habitatstrukturen durchgeführt, um eine Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte zu erhalten. Das Gebiet wurde in erster Linie für Vögel und Fledermäuse als geeignet bewertet. Im Jahr 2019 wurden weitere vertiefte Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäusen und Reptilien durchgeführt, deren Ergebnisse im Abschlussbericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung beschrieben werden. Außer der Kohlmeise wurde kein Brutvogel innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Das Plangebiet ist aufgrund seiner geringen Größe und der starken Beeinflussung durch die übergreifende Nutzung der umgebenden Hausgärten als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung. Es wurde nur eine geringe Fledermausaktivität im Geltungsbereich festgestellt. Zwerg- und Raufhautfledermaus nutzen hauptsächlich

Des Weiteren fordern wir Sie hiermit auf, die Entscheidung noch einmal zu überprüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

### **An den Gemeinderat der Gemeinde Auenwald**

Betreff: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan und Bauvorschriften „Stockrain II – 1. Änderung“ vom 23.07.18

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie im Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 02.08.18 öffentlich bekanntgemacht haben Sie die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes mit weiteren Bauplätzen gebilligt. Aus diesem Grund möchten die hier unterzeichneten Bürger aus Auenwald zu der geplanten Änderung des Bebauungsplanes wie folgt Stellung nehmen:

#### 1.) bestehender Bebauungsplan Stockrain / Flächennutzungsplan:

Die geplanten Bauplätze liegen im Bereich der einzigen innerörtlichen noch verbliebenen Streuobstwiesen in Unterbrüden und der maßgebende Flächennutzungsplan und Bebauungsplan schützt dieses Gebiet ausdrücklich durch die Pflanzbindung „Erhaltung und Anpflanzung einer Obstbaumwiese“. D.h. die bestehenden Bäume müssen erhalten bleiben. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei im Rahmen der Grünordnungsplanung (Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) um einen wesentlichen Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs für das Baugebiet „Stockrain II“ !! handelt, welcher nun nicht über § 13a BauGB (Verzicht auf Umweltprüfung) aufgeschoben werden kann!

#### 2.) Flora und Fauna:

Auf Grund des alten Obstbäume und der damit verbundenen Flora und Fauna ist das Gebiet von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung und stellt einen unserer wertvollsten Naturschätze dar, der auch für weitere Generationen erhalten bleiben sollte. Man trifft dort auf viele gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz größtenteils streng geschützte Tiere wie Fledermaus, Grünspecht, Turmfalke, Bussard, Ringeltaube, Goldammer, Star, Mauereidechse etc. (s. z.B. Fotonachweis Baby-Eidechse vom 09.08.18 anbei). Des Weiteren sind die Obstbäume auf den geplanten Bauplatzgebieten sehr wahrscheinlich Teil einer Luft-Leitlinie für Fledermäuse auf Ihrem Flug von den Feldern in die grüne Lunge. Auf Grund der vorkommenden Arten ist die artenschutzrechtliche Prüfung unumgänglich. Die Vegetation der Wiesen und Bäume bietet zu dem die Lebensgrundlage für eine Vielzahl von Insekten, deren Produktion bekanntlich in den letzten Jahren um erschreckende 60% gesunken ist.

#### 3.) Natürliche Klimaregulierung

die im Norden angrenzenden Gärten zur Jagd und stoßen nur teilweise in den Geltungsbereich vor. Generell sind die beiden Baumhöhlen in dem Geltungsbereich wenig geeignet, da die Aushöhlung kaum nach oben ausgeprägt ist. Zudem kann die Witterung gut in die Höhlensysteme eindringen. Trotz intensiver Nachsuche wurden keine Reptilien festgestellt. Insgesamt ist dem Geltungsbereich lediglich eine geringe Eignung als Habitat für Reptilien zuzusprechen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass streng und besonders geschützte Eidechsen, insbesondere Jungtiere, aus dem Umfeld einwandern und kurzzeitig Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs nutzen. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können vermieden werden.

**Zu 3.:** Zur Beurteilung des Durchlüftungs- und Abkühlungsvorgangs innerhalb des Plangebiets wurde am 05.07.2019 ein Kaltrauchversuch durchgeführt. Dieses Verfahren wird unter anderem auch von der Stadt Stuttgart zur Überprüfung von Kaltluftflüssen für die Stadtplanung angewandt. Das Verfahren hat nichts mit der Größe des Siedlungsgebiets zu tun. Ein Kaltluftabfluss über die Streuobstwiesen innerhalb des Geltungsbereichs konnte nicht festgestellt

	<p>Wir leben in einer Zeit zunehmender Erwärmung, wie uns auch die jetzt seit Wochen anhaltende Hitzewelle immer wieder schweißtreibend bestätigt. Die im gültigen Bebauungsplan geschützte Obstwiese wirkt hier für uns wie eine „grüne Lunge“. Wie ein Schlauch zieht sich diese Kaltluftschneise von unten nach oben, mitten durch unsere Siedlung und sorgt somit gerade jetzt im Hochsommer für die so wichtige und wohltuende Abkühlung durch nächtlichen Frischlufteintrag aus den oberliegenden Feldern in unsere Häuser. Mit der geplanten Bebauung wirkt sich dies nicht nur auf die beiden neuen Bauplätze aus, vielmehr kann der südwestlich weiterverlaufende Grünzug auf Flurstück 1043/1 diese wichtige Funktion dann auch nicht mehr erfüllen, weil die Kaltluft wegen der Bebauung dort schon gar nicht mehr ankommt. <u>Durch den geplanten Zubau dieser Schneise würde diese natürliche Klimatisierung quasi „erdrosselt“!</u></p> <p>Als Hauptorgan unserer Gemeinde und politische Vertretung der Bürger von Auenwald bitten wir Sie von Herzen aus den o.g. Gründen vom Zubau unserer „grünen Lunge“ abzusehen und die geplante Änderung des Bebauungsplanes „Stockrain II“ entschieden abzulehnen.</p> <p>Wir appellieren an ihre Verantwortung, zum Wohle unserer Generation und unserer Kinder hier <u>aktiv</u> Klimapolitik und Naturschutz zu betreiben und widersprechen der geplanten Änderung des Bebauungsplanes Stockrain II.</p> <p>Sie haben es in der Hand! Bitte geben Sie dem Gemeinwohl der ortsansässigen Bevölkerung oberste Priorität und entscheiden Sie <u>nachhaltig</u> für nachfolgende Generationen und unsere Natur!</p> <p>Mit hochsommerlichen Grüßen aus Unterbrüden</p> <p>Ihre Bürgerinnen und Bürger</p>	<p>werden. Der Abfluss erfolgte in erster Linie über die Straße „Im Stockrain“ und die Lugstraße. Von einer Unterbrechung des Kaltluftstroms durch die Neubebauung kann nicht ausgegangen werden, da die nördlich gelegenen Kaltluftproduktionsflächen so mächtig sind, dass die bestehenden Wohnflächen weiterhin ausreichend mit Frisch- und Kaltluft versorgt werden.</p>
--	---	--

Heute fliegen weit weniger Insekten herum als noch vor einem Vierteljahrhundert – so das Fazit einer Studie aus Nordrhein-Westfalen, die vor einigen Monaten für Wirbel sorgte. Für diesen Rückgang gibt es plausible Gründe.

**G**roße Aufmerksamkeit erregte im vergangenen Oktober eine Studie aus Krefeld. Ehrenamtliche Biologen konnten dank langjähriger Feldforschung einen drastischen Schwund von Fluginsekten belegen. Im Schnitt ging die Menge – genauer: die Biomasse – der Insekten, die an 60 Orten vor allem im Rheinland in ihre Netze flogen, binnen 27 Jahren um etwa drei Viertel zurück.

Wie ist dieser erschreckende Verlust zu erklären? Auch wenn das im Einzelnen noch nicht erforscht ist – die Ursachen des Insektensterbens liegen auf der Hand. Um zu retten, was noch zu retten ist, sollten wir den mutmaßlich wichtigsten Faktoren rasch etwas entgegenzusetzen. Diese sind:

#### 1. Verarmung der Landschaft

Die industrielle Landwirtschaft hat Deutschland eines Großteils seiner einstigen Vielfalt beraubt. Ob Weiden und Streuwiesen, Hecken oder feuchte Senken – verbreitet fielen sie in den letzten Jahrzehnten der »Flurberreinigung« zum Opfer. Aus einer klein parzellier-

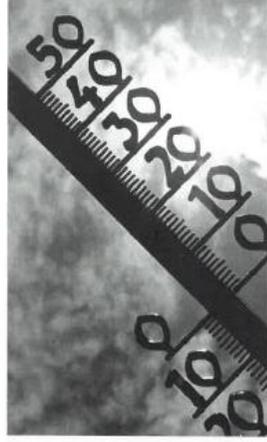
ten und artenreichen Kulturlandschaft wurde so eine einflügelige und strukturarmer Agrarwüste, die Wildtieren und Wildpflanzen kaum noch Nischen bietet.

Ihre intensive Bewirtschaftung mit immer größeren Maschinen und schnellwüchsigen Sorten sowie das Verschwinden von Ackerbrachen und Feldrändern hat ein Übriges. All dies verdrängt die Natur und damit die Mehrzahl der Insekten aus unserer Kulturlandschaft.



14 BUNDmagazin [2-8]

## Klimawandel hat Folgen für das Schussental



Auch im Schussental macht sich der Klimawandel bemerkbar: Die Sommer werden länger und es gibt weniger Frosttage. (Foto: dpa)

**13. Oktober 2017**  
Schwäbische Zeitung  
Sybille Glätz

Der Stuttgarter Klimatologe Jürgen Baumüller hat am Dienstag im Kultur- und Kongresszentrum in Weiltingen die Folgen des Klimawandels für das Schussental vorgestellt. Sein Fazit: „Wir sind schon mittendrin.“ Die Sommer werden länger und heißer, im Sommer regnet es weniger, gleichzeitig nehmen Starkregen und Unwetter zu, im Winter gibt es weniger Eis- und Frosttage.

Um die Folgen des Klimawandels für die Bevölkerung abzumildern, müssten die Städte und Gemeinden stärker begrünt, mehr öffentlich zugängliche Wasserflächen zur Abkühlung zur Verfügung gestellt, für mehr Schatten gesorgt und Wand- und Dachoberflächen heller gestaltet werden, um Wärmestrahlung stärker zu reflektieren. Darüber hinaus sei es wichtig, Kaltluftschneisen freizuhalten, damit in heißen Sommernächten der „Schussentäler“ kältere Luft von den Hängen in das Tal bringen und für Abkühlung in den Städten sorgen könne.

In Kooperation mit dem Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) hatte der Gemeindeverband Mittleres Schussental, dem Ravensburg, Weingarten, Berg, Balingen und Balingen-Weilerbach angehören, zu der Informationsveranstaltung „Klimawandel im Schussental“ eingeladen. Das Interesse an der Veranstaltung war groß. Rund 200 Zuhörer waren gekommen, darunter einige Gemeinde- und Stadträte. Der Weingartner Bürgermeister und Verbandsvorsitzende Markus Ewald betonte in seiner Begrüßung, dass die Gemeinden erhebliche Anstrengungen unternehmen müssten, um sich für den Klimawandel zu wappnen.

## Mehr heiße Tage

Dass dieser heute schon spürbar ist, zeigte der Meteorologe Jürgen Baumüller von der Universität Stuttgart. In den vergangenen 100 Jahren habe sich die Erde um ein Grad Celsius erwärmt. In Deutschland sei die Temperatur stärker gestiegen, von 1881 bis 2016 im Mittel um 1,4 Grad Celsius. Das betreffe vor allem den Süden Deutschlands. „In Baden-Württemberg ist es nicht nur wärmer, sondern auch heißer geworden“, so Baumüller. „Die Sommertage, an denen es über 25 Grad warm ist, haben um 35 Prozent zugenommen. Die heißen Tage mit über 30 Grad sind sogar um rund 84 Prozent gestiegen.“ Habe es in Weingärten in den 50iger-Jahren rund fünf heiße Tage im Jahr gegeben, seien es seit den 2000er-Jahren rund 14 Tage pro Jahr. Ebenfalls zugenommen hätten die „tropischen Nächte“, in denen die Temperatur nicht unter 20 Grad falle. 2003 seien das in Stuttgart 17 Nächte gewesen und 23 im Jahr 2015.

## 2000 Hitzetote im Sommer 2015

Um zu verdeutlichen, welche dramatischen Auswirkungen die Hitze schon jetzt auf die Gesundheit der Menschen habe, forderte Baumüller die Zuhörer auf, sich folgendes Szenario vorzustellen: Im Sommer 2015 stürzt ein Flugzeug mit 200 Passagieren über dem Bodensee ab. Dann noch eins. Und noch eins. Und noch eins. Am Ende des Sommers sind zehn Flugzeuge abgestürzt und 2000 Menschen tot. „Was meinen Sie, welcher Aufschrei da durch die Presse gehen würde?“ Doch trotz der 2000 Hitzetoten, die es im Sommer 2015 in Baden-Württemberg tatsächlich gegeben habe, sei der Aufschrei ausgeblieben.

## Begrünung, Schatten und Wasser

Um die Bevölkerung vor der Hitze zu schützen, empfahl Baumüller den Kommunen eine Reihe von Maßnahmen. „Die Städte müssen grüner, blauer, schattiger und heller werden.“ Parkanlagen, von Bäumen beschattete Parkplätze, begrünte Dächer und Fassaden, das alles würde helfen, die gefühlte Temperatur zu reduzieren. Auch die Anlage von öffentlichen Wasserflächen könne zur Abkühlung beitragen: „Warum keine Wasserretanlage auf dem Marktplatz? Dann können die Leute nach dem Einkaufen durchs Wasser watscheln“, schlug Baumüller vor. Auch helle Fassaden und Dächer seien zu empfehlen. Sie reflektierten die Wärmestrahlung besser als dunkle.

## Überflutungen durch Starkregen

Doch nicht allein Hitze wird der Region zu schaffen machen. Eine weitere Gefahr gehe von Starkregen aus, der immer öfter zu Überschwemmungen führen werde. Auch die Hochwassergefahrenkarte könne nicht helfen, diese Gefahr abzuwenden, so Baumüller. Starkregen mit mehr als 70 Litern pro Quadratmeter in einer Stunde sei schwer vorherzusagen und zu beherrschen. „So viel Wasser kriegen Sie mit der Kanalisation nicht weg.“ Notwendig seien eigene Starkregengefahrenkarten, auf denen die Gefahrenlage für jedes einzelne Haus ablesbar sei.

## Trockenheit im Sommer

Was an Wasser auf einmal zu viel vom Himmel komme, sei auf den gesamten Sommer gesehen jedoch zu wenig. „Es wird im Schussental im Sommer potenziell mehr Wasser verdunsten, als es regnet.“ In den Sommermonaten werde es aller Voraussicht nach ein Defizit an Niederschlag geben. Für Landwirte eine schlechte Nachricht, denn dann müssten sie ihre Felder bewässern.

„Prognosen sind schwierig, vor allem wenn sie die Zukunft betreffen.“ Frei nach Karl Valentin betonte Baumüller, dass es schwer zu sagen sei, um wie viel die Temperatur bis 2100 tatsächlich steigen wird. Laut Bericht des baden-württembergischen Umweltministeriums erwarten die Klima-Modelle einen Anstieg der Jahresmitteltemperatur von bis zu 3,6 Grad Celsius. Es wird also nicht nur warm im Schussental. **Es wird heiß.**

# ILPÖ

Institut für Landschaftsplanung und Ökologie



Institut für Lehre und Forschung  
Seit 1991 für: Home - Mitarbeiter - Jürgen Baumüller

Jürgen Baumüller



Prof. Dr. Jürgen Baumüller  
Klimatologe  
Honoraryprofessor

Jürgen Baumüller (\*1943) studierte bis 1971 Meteorologie an den Universitäten Karlsruhe und Hamburg. Nach dreijähriger Beschäftigung bei der Stadt Stuttgart als Stadtklimatologe wechselte er an die Universität Hohenheim ins Institut für Physik, um dort zu promovieren. 1979 kehrte er in die Abteilung Stadtklimatologie zur Stadt Stuttgart zurück und war dort bis 2008 leitender Direktor. Seit 1982 hat er einen Lehrauftrag an der Universität Stuttgart im Institut für Landschaftsplanung und Ökologie zum Thema „Das Stadtklima“. Von 1984-1996 war er Mitglied des VDI-Ausschusses „Stadtklima und Luftreinhaltung“ der VDI Kommission Reinhaltung der Luft. Arbeitskreise: Stadtklimataren und Arbeitskreis: Paratextbuch. Von 1988 bis 1993 hatte er einen Lehrauftrag an der Fachhochschule für Technik in Stuttgart im Wahlpflichtfach „Umweltschutz“. 1993 wurde er Honorarprofessor der Universität Stuttgart. Seit Beginn des Studiengangs Umweltschutztechnik 1995 hat er die Vorlesung Meteorologie für Umweltschutztechnik. Seit Oktober 2008 ist Jürgen Baumüller im Ruhestand als Stadtklimatologielehrer, ist aber weiterhin aktiv an der Universität Stuttgart (Vorlesungen, Seminare). Seit vielen Jahren pflegt Jürgen Baumüller einen intensiven Erfahrungsaustausch mit japanischen Kollegen.

An die Damen und Herren des Gemeinderates

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger des Gemeinderates,

ergänzend zu unserem offiziellen Widerspruchsschreiben an die Gemeindeverwaltung wenden wir uns hiermit nochmals persönlich an Sie, als unsere wichtigsten politischen Vertreter.

Zu den bereits in unserem Widerspruch angeführten Gründen wollen wir Sie hiermit vertiefend über weitere Details informieren:

1.) Versprechen von BM Friedrich an die Anwohner im Stockrain:

Den anwohnenden Mitbürgern aus dem Stockrain, die größtenteils seit 20 Jahren hier leben, wurde zum Zeitpunkt des Grundstückskaufes seitens BM Friedrich mehrfach mündlich versprochen, dass die an die gekauften Grundstücke angrenzende Grünfläche dauerhaft unbe-

baubar bleibt. Es würde sich um eine essentiell wichtige Kaltluftschneise und ein naturschutzrechtliches Ausgleichsgebiet für den BP Stockrain II handeln. Im Vertrauen auf dieses Versprechen haben sich die Anwohner letztlich für diese Bauplätze mit angrenzender unverbaubarer Grünfläche entschieden. Dass dieses Versprechen jetzt durch die geplante Änderung des BP gebrochen werden soll, schockiert die Anwohner zutiefst und unterminiert das Vertrauen in die Führung und Zusagen seitens der Gemeinde erheblich.

#### 2.) Bebauungsgebiet Lugstraße:

Auch die Anwohner aus der Lugstraße haben sich im Vertrauen auf die Unbebaubarkeit der angrenzenden Grünfläche für diese Bauplätze entschieden. Dieses Vertrauen wurde nicht zuletzt auch dadurch gestärkt, dass in mehrere Bauplätze ein Stück der angrenzenden Grünfläche integriert wurde, welche jedoch gemäß aktuellem BP Stockrain II dauerhaft Streuobstwiese und damit unbebaut bleiben muss.

#### 3.) Absage an kaufwillige Anwohner:

Einige Anwohner aus der Lugstraße und dem Stockrain haben bis in die jüngste Vergangenheit mehrfach versucht, Grünfläche aus der Ausgleichsfläche zuzukaufen und haben ihren diesbezüglichen Wunsch an unseren Hr. Bürgermeister Ostfalk gerichtet. Dieses Ersuchen wurde jedoch bis noch vor kurzem stets abgelehnt mit der Begründung, es handelt sich um unverkäufliches Land, welches dauerhaft grüne Ausgleichsfläche bleiben muss. Die jetzt angestrebte 180-Grad-Kehrtwendung mit der geplanten Bebauung verstört die Anwohner sehr und hinterlässt einen sehr bitteren Nachgeschmack.

#### 4.) Minderung des Lebensqualität:

Das geplante Vorhaben würde teilweise zu einer extremen Verdichtung der Bebauung führen und damit die Lebensqualität der direkt betroffenen Anwohner stark beeinträchtigen. Zudem würde auch der Verkehrswert der bestehenden Immobilien nicht unerheblich geschmälert, was rechtlich zu prüfen wäre. Wir bitten Sie, machen Sie sich persönlich vor Ort ein Bild vom Ist-Zustand und den negativen Auswirkungen der aktuellen Planung!

Aus den o.g. Gründen appellieren wir herzlichst an die Integrität und Kontinuität unserer Gemeindeführung und hoffen sehr, dass Sie als Gemeinderat das einst seitens der Gemeindeführung gegebene Wort halten und weiter zu den gemachten Zusagen stehen. Das Vertrauen in ein Versprechen muss trotz personellem Wechsel in der Gemeindeverwaltung gegeben sein!

An Sie als unsere politische Vertreter haben wir daher folgende Anliegen:

1.) Bitte sehen Sie zum Wohle der direkten Anwohner von einer Änderung des Bebauungsplanes ab und stimmen Sie dem geplanten Satzungsbeschluss hierzu nicht zu!

2.) Wir bitten Sie um Überprüfung, ob auch den direkten Anwohnern aus dem Stockrain ein Flächenzukauf aus der Grünfläche ermöglicht werden kann, wie es auch bei den Anwohnern aus der Lugstraße durchgeführt wurde. Falls dies nicht möglich sein sollte, so bitten wir um Darlegung der Gründe hierfür.

3.) Wir bitten Sie um Beantragung eines „rundes Tisches“, an dem auch die Vertreter der Anwohner zu Gehör kommen können. Gemeinsam mit Ihnen, so sind wir uns sicher, können wir zu einer einvernehmlichen, für alle Seiten tragbaren Lösung kommen!

Wir hoffen sehr auf Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

Ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
die direkten Anlieger an die Grünfläche

Althütte, 19. August 2018  
**Stellungnahme zum Bauvorhaben Stockrain II, Auenwald –  
Unterbrüden**

#### **1.) Allgemeines**

Ausgehend vom bestehenden Bebauungsplan der Gemeinde Auenwald „Stockrain II, 1. Änderung vom 02.08.2018 (Mittelungsblatt Nr. 31) begrüße ich die Festlegung des betroffenen Gebietes als Grünzug und als Kalt- (=Frischluftschneise) vorgesehene Geländes. Verwundert bin ich deshalb, dass just am oberen Ende der existierenden Schneise durch die Bebauung nunmehr zwei Baugrundstücke ausgewiesen wurden, die das als Ausgleichsmaßnahme betrachtete Gebiet (lt. Aussage der betroffenen Anrainer) gewissermaßen ad absurdum führen. Eine Zufuhr von Frisch- oder Kaltluft, wie in diesem ausgesprochen heißen Sommer dringend erwünscht, kann nur dann funktionieren, wenn nicht ausgerechnet am oberen Zufluss der kühlenden Luft der nach dem Plan recht schmale Korridor geradezu plombiert wird durch zwei Einfamilienhäuser. Es ist meines Erachtens nach nichts gegen innerörtliche Bauverdichtung auf freien Flächen einzuwenden – ein prinzipiell löbliches Vorhaben -, doch warum zuerst die Planung in die eine Richtung - Frischluftzufuhr -, und danach die Konterkarierung durch Plombierung? Wird da nicht die gefürchtete Salamatik angewendet nach dem Motto:  
Ist erst einmal die Frischluftzufuhr blockiert, könnte man ja auch unterhalb.....  
Die Ausfüllung der fünf Punkte möchte ich Ihnen als entscheidendes Gremium überlassen, ohne Ihnen unlaute Absichten unterstellen zu wollen.

#### **2.) Beurteilung des ökologischen Gutachtens durch das Büro Heitzmann von 2011**

Entfällt erstens aus Gründen der Fehlerhaftigkeit, zweitens durch die Tatsache, daß ein neues naturschutzrechtliches Gutachten des Backnanger Büros „roosplan“ von der Gmde. Auenwald beauftragt und durchgeführt wurde (09.07. 2018).

Seitens und durchaus bemerkenswert ist, daß die Anrainer aus einem der ausgefalteten Apfelbäume (Abb. 9 des roosplan-Gutachtens in der Nähe seines Grundstückes bläulichen Polyurethan-Bauschaum entfernt hat, der nach Auskunft der Fa. Heitzmann und auf Nachfrage durch den Chef der Kreisgruppe Rems-Murr des LNV (= Landesnaturschutzverband) gerne mal als Vergrämnungsmaßnahme für tagesbewohnende Fledermäuse verwendet wurde und wird. Allerdings sehe ich darin keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem

anstehenden Bauvorhaben, sondern eine Maßnahme eines weitsichtigen Obstbaumeigentümers.

### 3.) Aktuelles zum Gutachten des roosplan-Büros

Der begehenden Biologin ist entgangen, daß die Anwohner des geplanten Frischluftkorridors einen ganz anderen Eindruck von der Amphibien – und Reptilienfauna des Gebietes haben. Mehrmals sind Erdkröten und Grasfrösche bei der Nahrungsaufnahme gesichtet worden, auch eine Ringelnatter hat sich für Beute interessiert. Das Gebiet ist also durchaus als Nahrungshabitat für die genannten Arten geeignet, wenn auch nicht im Falle der beiden Amphibienarten als Fortpflanzungshabitat, weil es dort und in der weiteren Umgebung keine Gartenteiche gibt.

Herausragend jedoch ist die stringente, durch mehrere Fotos eines Anrainers festgestellte Existenz der Mauereidechse (*Podarcis muralis*). Das entdeckte und an Ort und Stelle Anfang August fotografierte Tier ist ein weibliches, fast erwachsenes Jungtier, das sich augenscheinlich dort sehr wohlfühlt.

Die Mauereidechse ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie der Europäischen Union und als solche in Deutschland streng geschützt(7).

Hierzu möchte ich bemerken: Das Tier wurde zunächst für eine Zauneidechse gehalten, was ich aber aufgrund der Fotos (siehe unten!) wegen des langen Schwanzes und der Brust- und Bauchzeichnung als *Podarcis muralis* diagnostizieren konnte. Außerdem kenne ich die Problematik zwischen Naturschutz und Bauvorhaben; Der Verdacht, hier sei mal eben eine Mauereidechse als FFH-Art „angesalbt“ worden, entbehrt durch die Fundumstände jeglicher Grundlage.



Fotos vom 09.08.2018, aufgenommen auf der Streubitwiese zwischen Lugatz, 3329 und Stockrain 40

	<p><b>4.) Fazit</b></p> <p>Es stünde der Gemeinde Auenwald sehr gut an, auf ökologische Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen wie allen anderen Gemeinden auch. Es hat sich mittlerweile und kommunalpolitisch herum gesprochen, daß neu ausgewiesene Privatbaugründe mehr Nachfolgekosten haben wie finanziell positiv wirksame. Als Bürgermeister, aber auch als Mitglied des entscheidenden Gemeinderates liegt es in Ihrer Macht, die richtige Entscheidung zu treffen und von der Genehmigung des oben genannten Bauvorhabens abzusehen.</p> <p>Albrecht P. Block, für die BUND-Kreisgruppe und die BUND-Gruppe Althütte, Naturschutzwart beim LRA Rems-Murr-Kreis, 19.08. 2018</p>	
--	--	--